

Zum Begriff des „nationalen Interesses“ im Zusammenhang mit dem Energiegesetz - Überblick

Bedeutung für Naturschutz

- In Art. 12 Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 geregelt: Anlagen zur Verwendung erneuerbare Energie „[...] ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung [...]“ von nationalem Interesse.
- Ausnahme in Art. 13 EnG: Bundesrat kann nationales Interesse zuerkennen trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung, wenn:
 - o „[...] sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet [...]“ und
 - o „[...] der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.“
- Konkretisiert in Art. 8 und Art. 9 Energieverordnung (ENV) vom 1. November 2017
- In Konkurrenz mit Naturschutz, da Art. 6 Abs. 2 NHG bestimmt, dass „[...] [e]in Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare [...] bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden [darf], wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.“
- Durch Art. 12 EnG sind Anlagen zur Verwendung erneuerbare Energie ab bestimmter Grösse und Bedeutung explizit als „von nationalem Interesse“ definiert, welche unter Art. 6 Abs. 2 NHG fallen.
- Da sowohl Naturschutz wie auch erneuerbare Energie von nationalem Interesse sind, kommt es zu einer Interessensabwägung zwischen entgegengesetzten nationalen Interessen (siehe dazu auch weiter unten *Botschaft zum ersten Massnahmepaket*, S. 7665, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/1476/de>.)

Abwägung nationaler Interessen nach Art. 6 Abs. 2 NHG

- ➔ Siehe Pierre Tschannen/Fabian Mösching: *Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen, Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Pierre Tschannen und Fabian Mösching im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*, November 2012, abrufbar als PDF unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/recht/rechtsgutachten.html>.

Politischer Prozess

1. Übersicht über die Verhandlungen ·

13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket.

Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» (BBl 2013 7561)

NR/SR *Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie*

1. Energiegesetz (EnG) (BBl 2013 7757)

01.12.2014 Nationalrat. Beginn der Diskussion

02.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 44 behandelt).

03.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 59 behandelt).

04.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 41 Ziffer 9 RLG).

08.12.2014 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

21.09.2015 Ständerat. Beginn der Diskussion

22.09.2015 Ständerat. Fortsetzung

23.09.2015 Ständerat. Abweichend.

02.03.2016 Nationalrat. Abweichend.

31.05.2016 Ständerat. Abweichend.

12.09.2016 Nationalrat. Abweichend.

19.09.2016 Ständerat. Zustimmung.

30.09.2016 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

30.09.2016 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2016 7683; Ablauf der Referendumsfrist 19.01.2017

Quelle: *Parlamentsdienste, Dokumentation der Parlamentsbibliothek, Volksabstimmung von 21.5.2021, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/verhandlungen-13-074-2017-05-21.pdf>.*

1. Etappe: Botschaft vom Bundesrat und Gesetzesentwurf (zuständige Behörde: Bundesamt für Energie)

Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/1476/de>.

- Hintergrund:

- Im Jahr 2011 haben der Bundesrat und das Parlament im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt -> Energiestrategie 2050 (Botschaft, S. 7565).
- Zweck: u.a. sollen der Endenergie- und der Stromverbrauch reduziert, der Anteil der erneuerbaren Energien erhöht und die energiebedingten CO₂-Emissionen gesenkt werden (Botschaft, S. 7565).
- Mit der Revision des Energiegesetzes will Bundesrat konkrete mittelfristige Zielsetzungen für das Jahr 2035 und kurzfristige Zielsetzungen für das Jahr 2020 unterbreiten (Botschaft, S. 7565).

- In erster Linie Erschliessung der vorhandene Energieeffizienzpotentiale nutzen und in zweiter Linie Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien (Botschaft, S. 7565).

Entwurf EnG, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/1477/de>;
Botschaft, S. 7757

- Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie (Art. 14 Entwurf EnG)
 - Weitgehende Übereinstimmung mit heutigem Artikel 12 EnG (Abs. 2: Ausschluss Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes fehlt)
 - Artikel 14 bezeichnet die Nutzung erneuerbarer Energien als von nationalem Interesse (siehe Botschaft S. 7664)
 - Absätzen 2–5: einzelne Produktionsanlagen, die diesen Status erhalten sollen
 - Ziel: Energieanlagen mit dem Status «nationales Interesse» sollen gegenüber allen gegenläufigen Interessen gestärkt werden. Bei Interessenabwägung, die bei konkretem Energieprojekt durchzuführen ist, soll dieses Projekt eine bessere Ausgangslage erhalten -> Interessenabwägung soll laut Botschaft des Bundesrates ermöglicht werden (siehe Botschaft S. 7665)
 - Stromerzeugungsanlagen – und Pumpspeicherkraftwerke, die für die erneuerbaren Energien eine wichtige Funktion erfüllen sollen grundsätzlich vermehrt auch in BLN-Gebieten gebaut werden können -> kein Freipass für den Bau von Produktionsanlagen in Schutzzonen; jedoch auch keine Tabuzonen (Botschaft S. 7665)
 - „Nationales Interesse“ soll Akzentverschiebung zugunsten der erneuerbaren Energien bewirken (Botschaft S. 7665)

2. Etappe: Besprechung in jeweiliger Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie von Nationalrat und Ständerat

3. Etappe: Diskussionen National- und Ständerat

- Dokumentation des Geschäftes abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130074>.
- von Nationalrat Ausschluss Biotope und Zugvogelreservate eingefügt, siehe: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2013/20130074/S1-22%20D.pdf>.
- Gesetz wird angenommen
- Verhandlungen der Räte vollständig festgehalten in *Dokumentation Parlamentsbibliothek*, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/verhandlungen-13-074-2017-05-21.pdf>

4. Etappe: Referendum und Volksabstimmung

- Volksabstimmung vom 21.5.2017: Die Vorlage wurde mit 58.2% Ja-Stimmen angenommen (abrufbar unter: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20170521/det612.html>.)

Ausblick

- Neuer Gesetzesentwurf EnG, *Vorentwurf April 2020*, siehe <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60823.pdf>
- Vernehmlassung war bis 12. Juli 2020
- Medienmitteilung abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78665.html>
- BFE, *Faktenblatt Energiegesetz vom 3. April 2020*, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60799.pdf>
- Am 18. Juni 2021 verabschiedete Bundesrat **das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**, *Medienmitteilung* abrufbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-84018.html>
 - Ziel: Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien und Stärkung Versorgungssicherheit der Schweiz, insbesondere im Winter
 - Vorlage beinhaltet auch Revision EnG
 - Siehe *Entwurf* der Änderungen Gesetzestext, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67175.pdf>.
 - Detaillierte Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67174.pdf>.